

RS OGH 1988/6/21 15Os70/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1988

Norm

StPO §460 Abs1 A

Rechtssatz

Von einem Geständnis kann nur dann gesprochen werden, wenn die Angaben des Beschuldigten bei der Behörde, dem Sicherheitsorgan oder bei Gericht verlässlich als solche zu verstehen sind, wovon bei der Möglichkeit von aus mangelnder Sprachbeherrschung resultierenden Mißverständnissen keine Rede sein kann.

Entscheidungstexte

- 15 Os 70/88
Entscheidungstext OGH 21.06.1988 15 Os 70/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0101657

Dokumentnummer

JJR_19880621_OGH0002_0150OS00070_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at